



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 620.015-14/2

Stand: 01.10.2014

Nutzungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung (LGV-Nutzungsbedingungen)

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Nutzung von Lieferungen und Leistungen des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung und des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg, im weiteren Text zusammenfassend LGV genannt. Unter Lieferung werden die Bereitstellung der Produkte des LGV, insbesondere Karten, digitale Daten und Broschüren durch Abgabe verstanden. Unter Leistung werden die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des LGV, insbesondere vermessungstechnische, gutachterliche und mediengestalterische Leistungen sowie Beratung verstanden.

Sie gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültigen Fassung. Die Bestimmungen der Ziffer 2 gelten zusätzlich zu denen von Ziffer 1.

Sie gelten zusätzlich zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung“.

1.2 Vervielfältigung, Weitergabe, Veröffentlichung

Die vom LGV herausgegebenen Produkte sind durch § 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 20.04.2005 und gegebenenfalls urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Umarbeitung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung der Produkte, auch einzelner Teilinhalte, ist nur mit der Zustimmung des LGV zulässig.

Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren oder Speicherung auf Datenträger. Als Veröffentlichung gilt auch die Bereitstellung im Internet. Für die Erteilung der Zustimmung wird ein Entgelt erhoben. Sie kann mit Auflagen versehen werden.

Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte für eigene, nicht gewerbliche Zwecke erfolgt.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn aus den Produkten abgeleitete analoge thematische Darstellungen bis zu einer Auflagenhöhe von 1000 Exemplaren oder daraus abgeleitete digitale thematische Darstellungen bis zu einer Auflagenhöhe von 100 Exemplaren vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden sollen. Die Zustimmung gilt ebenfalls als erteilt bei einer Präsentation eines statischen Ausschnitts aus Produkten oder aus deren abgeleiteten thematischen Darstellungen im Rasterdatenformat je Domain im Internet, soweit der Zugang zu der jeweiligen Internetseite kostenfrei ist und der Umfang 1 Millionen Pixel nicht überschreitet.

Auf vervielfältigten oder veröffentlichten Darstellungen bzw. auf den Internetseiten ist an geeigneter Stelle folgender Vermerk anzubringen:

*Basis der Darstellung: <Bezeichnung des Datenmodells, der Karte oder des Luftbildes>
Vervielfältigt mit Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, www.geoinfo.hamburg.de
<Vorgangsnummer>*

Von jeder Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist dem LGV ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten.

1.3 Serverlizenz

Die Bereitstellung digitaler Produkte berechtigt zur Nutzung der Produkte an höchstens fünf Bildschirmarbeitsplätzen gleichzeitig. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an der die digitalen Produkte genutzt werden können. Ist die Nutzung gleichzeitig an mehr als fünf Bildschirmarbeitsplätzen vorgesehen, so ist eine Serverlizenz zu erwerben.

1.4 Subunternehmerinnen und Subunternehmer

Bbeauftragt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber Dritte mit der Bearbeitung der Produkte, sind diese dabei schriftlich zu verpflichten, diese Nutzungsbedingungen einzuhalten, die bearbeiteten Produkte nicht für deren eigene gewerbliche Zwecke zu nutzen, nicht an andere Dritte weiterzugeben und nach Auftragsabwicklung zu löschen bzw. an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückzugeben. Die Beauftragung von Dritten ist dem LGV anzuzeigen. Der LGV behält sich vor, die Weitergabe an Dritte zu untersagen, wenn der konkrete Verdacht einer unzulässigen Nutzung der Produkte besteht. Dies gilt auch, wenn der Verdacht im Zusammenhang mit anderen Lieferungen entstanden ist.

1.5 Beachtung von Vorschriften

Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bestimmungen des HmbVermG sowie die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20. Dezember 1990 - jeweils in den gültigen Fassungen - sowie die vom LGV erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

1.6 Transparenzportal Hamburg

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind die im Transparenzportal Hamburg bereitgestellten Geodaten des LGV. Für diese Geodaten gelten die Nutzungsbedingungen des Transparenzportals Hamburg, unabhängig davon, ob sie über das Transparenzportal bezogen werden.

2 Produktspezifische Bedingungen

2.1 Daten aus dem Grenznachweis und den Nachweisen des Lage- und Höhenfestpunktfeldes

2.1.1 Umgang mit Vermessungsmarken

Vermessungsmarken zur Kennzeichnung von Grenzpunkten und Punkten des Lage- und Höhenfestpunktfeldes dürfen nur von Vermessungsstellen (das sind der LGV sowie die in Hamburg zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure) eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder beseitigt werden.

2.1.2 Vorgefundene Vermessungsmarken / Flurstücksgrenze

Vorgefundene Vermessungsmarken von Grenzpunkten markieren den Grenzverlauf in der Örtlichkeit. Da sie durch Umwelteinflüsse oder künstliche Veränderungen in ihrer Lage beeinträchtigt sein können, ist nicht gewährleistet, dass sie den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Verlauf noch richtig kennzeichnen. Das Risiko einer möglicherweise fehlerhaften Wertung des Grenzverlaufes auf Grund der vorgefundene Vermessungsmarken trägt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber. Der rechtmäßige Verlauf von Flurstücksgrenzen kann nur durch eine Vermessung seitens des LGV oder

einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in der Örtlichkeit hergestellt werden (Grenzherstellung).

2.1.3 Zweckbindung der übermittelten Daten des Grenznachweises

Die Daten des Grenznachweises dürfen nur für den bei der Anforderung angegebenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur in einem Projekt benutzt werden (einmalige Verwendung). Ihre Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Vermessungsbüros dürfen Daten des Grenznachweises für verschiedene Zwecke (z.B. Einrechnen geplanter Gebäude, Absteckung oder Einmessung von Bauwerken) nutzen, nicht aber für Aufgaben, die Vermessungsstellen vorbehalten sind.

2.2 Personenbezogene Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS[®])

2.2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Übermittlung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 13 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 20. April 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.2 Vervielfältigung, Weitergabe, Veröffentlichung

Aufgrund ihres Personenbezuges ist die Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung abweichend von Ziffer 1.2 unzulässig. Ziffer 1.4 darf jedoch angewendet werden.

2.3 Grafische Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS[®])

Aus den Daten abgeleitete Koordinaten und Maße dürfen nicht zur Herstellung von Flurstücksgrenzen oder zur Ermittlung von Grenzbezügen verwendet werden.

2.4 Vermessungstechnische Leistungen

Kosten für besonderes Vermarkungsmaterial (z.B. Granit- oder Zementsteine) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.5 Mediengestalterische Leistungen

Die „Technischen Hinweise der Mediengestaltung“ sind von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber zu beachten. Aus Nichtbeachtung resultierende Mehraufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.6 Bodenrichtwerte

Die Rechte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg als Hersteller der Originaldatenbank sind nach § 97a des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Der Verwender hat alle Präsentationen, die die Daten enthalten, mit folgender Angabe zu versehen:

Quelle: Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

2.7 Kaufpreise

Die Weitergabe von Kauffalldaten, die im Rahmen von Auskünften aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Absatz 2 des Baugesetzbuches abgegeben wurden, unterliegt zusätzlich den besonderen Einschränkungen nach § 9 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 12. Mai 2009.